

**Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- WASSERVERSORGUNGSSATZUNG -
des Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverbandes Region Ludwigsfelde
(WARL) vom 12.10.2011**

Aufgrund der §§ 3ff. und des § 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der § 12 Abs. 1 und 2 und § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in der Sitzung am 20.12.2016 folgende Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2016 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der WARL betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung mit einer öffentlichen Anlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der WARL Dritter bedienen.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der WARL. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Wasserversorgungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an ihn besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören
- die Trinkwassergewinnungsanlagen,
 - die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.),
 - die technischen Anlagen der Überwachung und Druckerhöhung,
 - sonstige zentrale Einrichtungen,
 - die Anlagen Dritter, deren sich der WARL bedient,
 - der jeweils erste Grundstücksanschluss je Grundstück.

Der Wasserzähler ist ein abgesetzter Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet an der Grundstücksgrenze zwischen dem öffentlichen Bereich (bzw. Weg, Platz) und dem Privatgrundstück. Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse.

- (2) Der Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksanschlussleitungen von der Wasserversorgungsleitung im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Weg, Platz) bis zur Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks. Soweit Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (bzw. Weg, Platz) über einen Privatweg oder auf andere Weise über ein anderes Grundstück (Vorderliegergrundstück) haben, endet der Grundstücksanschluss ebenfalls im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze des Privatweges bzw. Vorderliegergrundstückes.
- (3) Der Hausanschluss schließt sich an den Grundstücksanschluss an und besteht aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Bereich (Straße, Weg, Platz) grenzt, bis einschließlich des Absperrventils nach dem Wasserzähler; der Wasserzähler gehört nicht zum Hausanschluss.
- (4) Die Anlage des Grundstückseigentümers beginnt hinter dem Hausanschluss.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Im Regelfall besteht Deckungsgleichheit mit dem Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (6) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte dergestalt, dass beim Bestehen eines Erbbaurechts an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte tritt. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WARL anzuzeigen. Unterlassen die bisherigen Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften die bisherigen und neuen Eigentümer nebeneinander, bis der WARL Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (bzw. Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder durch andere Weise (z. B. durch Inanspruchnahme anderer Grundstücke) anschließbar sind. Der Anschlusszwang besteht unmittelbar auf Grund dieser Satzung ohne dass es einer Mitteilung des Verbandes bedarf, sobald die in Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 7) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss und nach § 5 zur Benutzung Verpflichteten können auf Antrag dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit werden. Der Benutzer hat darzulegen, dass ihm ein Anschluss und/oder eine Benutzung der öffentlichen Anlage nach Abwägung eines begründeten Interesses an einer privaten Eigenversorgung und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungseinheit, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage nicht zumutbar wäre.
- (2) Der WARL räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WARL einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem WARL vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage, insbesondere über den Verwendungszweck, schriftlich Mitteilung zu machen. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Eigenversorgungsanlagen sind dem WARL innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WARL liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

§ 7

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Wasserversorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Wasserversorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Wasserversorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WARL erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der WARL ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Verbandsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen innerhalb seiner Versorgungsanlage zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WARL ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der WARL an der Wasserversorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Wasserversorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WARL hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WARL hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WARL diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WARL aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem WARL oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WARL oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WARL oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- § 831 Absatz1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WARL ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbare Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter zu leiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WARL dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher zu stellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 3 vorgesehen sind. Der WARL hat den Grundstückseigentümern hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WARL oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Verband Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WARL zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WARL noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WARL die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 bis 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an die Wasserversorgungsleitung im öffentlichen Bereich haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Grundstücksanschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft der WARL.
- (2) Der WARL kann gestatten oder bestimmen, dass unter besonderen Verhältnissen (z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Gebieten) zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss versorgt werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert werden.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlüsse führt der WARL selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer aus.
- (4) Der jeweils erste Grundstücksanschluss je Grundstück gehört zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage; jeder weitere Grundstücksanschluss gehört nicht zur öffentlichen Anlage. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss ist der Grundstückseigentümer für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung kostenerstattungspflichtig.

§ 14

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss schließt sich an den Grundstücksanschluss an und besteht aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Bereich (Straße, Weg, Platz) grenzt, bis einschließlich des Absperrventils nach dem Wasserzähler; der Wasserzähler gehört nicht zum Hausanschluss.
- (2) Wird der Hausanschluss zur öffentlichen Wasserversorgungsleitung durch ein anderes Grundstück verlegt, so ist das Leitungsrecht grundbuchrechtlich von den Grundstückseigentümern zu sichern.
- (3) Der Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem WARL erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, dass der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden sind, zu stellen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Grundstückseigentümers eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigenversorgungsanlage,
5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zu übernehmen und dem WARL den entsprechenden Betrag zu erstatten,
6. Im Falle des § 8 Absatz 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten (ggf. Sicherheitsleistung),

7. Im Falle des Absatzes 2 der Nachweis des im Grundbuch eingetragenen Leitungsrechts.
- (4) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem WARL bestimmt.
- (5) Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WARL und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dem WARL und von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen für den WARL und den von ihm beauftragten Dritten zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen hat der Grundstückseigentümer dem WARL unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 15

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WARL kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WARL oder ein in dem Installateurverzeichnis des WARL, geführt durch die DNWAB (Dahme-Nuthe-Wasser- und Abwasser Betriebsgesellschaft mbH), eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WARL ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, können unter Plombverschluss genommen werden (z.B. Gartenwasserzähler), um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WARL zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der WARL oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an den Hausanschluss an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem WARL über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers sind dem WARL zu erstatten.

§ 18

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der WARL ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WARL berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WARL keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WARL oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WARL mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Grundstückseigentümer und für die Benutzer des Grundstücks.

§ 20

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke haben den Beauftragten des WARL den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 14 und 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 21

Technische Anschlussbedingungen

Der WARL ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WARL abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22

Messung

- (1) Der WARL stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Der WARL hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des WARL. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Wasserzähler dem WARL unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.
- (4) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt (z. B. Wasserzähler ist stehengeblieben), so schätzt der WARL den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Grundstückseigentümers und der Benutzer.

§ 23

Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem WARL so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WARL zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24

Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten des WARL möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WARL vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des WARL die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WARL den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WARL zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WARL kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WARL vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WARL mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WARL zu treffen.

§ 26

Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und Kostenerstattung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem zweiten Grundstücksanschluss je Grundstück und für die vom Grundstückseigentümer veranlasste Veränderung des ersten Grundstücksanschlusses verlangt der WARL Kostenerstattung.
- (3) Die Benutzungsgebühren sowie die Kostenerstattung werden gemäß einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 27

Beendigung und Änderung des Versorgungsverhältnisses durch den Grundstückseigentümer

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor der Einstellung dem WARL schriftlich mitzuteilen; die Kosten der Einstellung trägt der Antragsteller.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem WARL Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem WARL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu zahlen.

§ 28

Einstellung der Versorgung durch den WARL

- (1) Der WARL ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Wasserzähler zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WARL oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der WARL berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der WARL hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Anzeige-, Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WARL mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Versorgungsanlage unverzüglich dem WARL mitzuteilen.
- (3) Die nach dieser Satzung Verpflichteten und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die notwendigen Feststellungen zu treffen und Anlagen überprüfen zu können. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (4) Die Verpflichteten nach dieser Satzung sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und die Berechnung der Gebühren-, Kostenersatz- und sonstigen Ersatzansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Absatz 6 den Eigentumswechsel am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - b) entgegen § 3 und § 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c) entgegen § 5 Absatz 4 seine Mitteilungspflichten verletzt;
 - d) entgegen § 5 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist;
 - e) entgegen § 14 Absatz 3 den Antragserfordernissen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - f) entgegen § 14 Absatz 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

- g) entgegen § 16 Absätze 2 und 4 die Anlage hinter dem Hausanschluss erweitert, ändert oder unterhält, ohne die aufgestellten Erfordernisse zu beachten,
 - h) entgegen § 19 seine Betriebs- und Mitteilungspflichten verletzt,
 - i) entgegen § 20 das Zutrittsrecht verweigert,
 - j) entgegen § 22 Absatz 3 seine Mitteilungspflichten verletzt,
 - k) gegen die Wasserverwendungspflichten nach § 25 Absätze 1 und 2 verstößt,
 - l) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
 - m) entgegen § 30 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 OWiG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 21.12.2016

.....
Hans-Reiner Aethner
Der Vorstandsvorsteher